



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

07. Mai 2024 · Beschluss 124-2024

0.0.1.2 Verordnungen

IDG-Status: öffentlich

Polizeiverordnung Hardwald Kloten; Ordnungsbussenliste Stadt Kloten; Bewilligung

Am 2. April 2024 hat der Gemeinderat die neue Polizeiverordnung der Stadt Kloten verabschiedet. Teil der Verordnung (Anhang) ist die Ordnungsbussenliste, deren Festlegung und Bewilligung in der Kompetenz des Stadtrates liegt (GO Art. 28, lit. 1, Abs. a und PoIV Art. 25, lit. 1).

Aufbauend auf den bereits bekannten Ordnungsbussenlisten der Hardwaldgemeinden und unter Berücksichtigung der dort durch das Statthalteramt verlangten Anpassungen haben die Bereichsleitung E + S, der aktuelle Leiter und der designierte Leiter Sicherheit sowie der Leiter Stadtpolizei einen Vorschlag für eine Ordnungsbussenliste für die Stadt Kloten zu Händen des Stadtrates erarbeitet.

Dieser Entwurf wurde zur ersten Lesung dem Statthalteramt vorgelegt. Das Statthalteramt machte dabei drei Änderungen geltend, da übergeordnetes Recht (kantonales) zu berücksichtigen sei.

- 1) Der aufgeführte Art. 20 (Böller) muss in der Ordnungsbussenliste gestrichen werden, da hier eine Verzeigung gem. Art. 37 des Sprengstoffgesetz zur Anwendung kommt. In der PVO ist dieser Artikel richtig aufgeführt.

Art. 37⁵⁷ Unbefugter Umgang

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. ohne Bewilligung oder entgegen Verboten dieses Gesetzes mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, insbesondere solche herstellt, lagert, besitzt, einführt, abgibt, bezieht, verwendet oder vernichtet;

b. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Erteilung einer Bewilligung gemäss diesem Gesetz von Bedeutung sind;

c. eine mit solchen Angaben erwirkte Bewilligung verwendet.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Mit Busse wird bestraft, wer ohne Bewilligung Schiesspulver oder schiesspulverhaltige Halb- oder Fertigfabrikate herstellt, einführt oder damit handelt.

- 2) Beim Artikel 39 (Missachtung Schliessungsstunde) musste der Betrag auf CHF 80.- angepasst werden. Dies ist bereits kantonal (KOBV Art. 8) geregelt (CHF 80.-) und darf deshalb nicht höher angesetzt werden.

Art. 8. (KOBV) Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997: 10a. Nichtbefolgen der Schliessungsvorschriften durch die Wirtin oder den Wirt (§ 8 Abs. 1) Fr. 80

- 3) Bei Art. 15 "Ausführungen über lärmenden Baulärm" musste der Betrag auf CHF 50.—angepasst werden, da dies ebenfalls bereits kantonal geregelt ist (KOBV Art. 5)

5. Verordnung über den Baulärm vom 27. November 19697: Verursachen von störendem Lärm durch Bauarbeiten zwischen 19.00 und 7.00 Uhr (§ 4 a Abs. 1)

Diese Änderungen sind eingeflossen und die zuständige Stadträtin hat die Ordnungsbussenliste geprüft und für ausgewogen empfunden. Der Bussenkatalog liegt nun dem Stadtrat zur Bewilligung vor.

Gleichzeitig mit der Abnahme der Ordnungsbussenliste muss unter Berücksichtigung der Fristen (Einsprachefrist + Publikation) das Datum für die Inkraftsetzung der Polizeiverordnung durch den SR festgelegt werden.



Stadt Kloten

5.1-1-A

Anhang A: Bussenliste der Stadt Kloten

(Stand 07.05.2024)

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung (Art. 3 Abs. 1) | Fr. 200.00 |
| 2. Angabe von falschen Personalien sowie Ungehorsam gegenüber Polizei, Behörden und Kontrollorganen (Art. 3 Abs. 2) | Fr. 200.00 |
| 3. Störung der polizeilichen Tätigkeit oder Einmischung Dritter in der Dienstausbübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte (Art. 4 Abs. 1) | Fr. 200.00 |

II. Schutz der Person und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

- | | |
|--|------------|
| 4. Stören der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 5 Abs. 1 Lit. a–e) | Fr. 200.00 |
| 5. Ungenügende Sicherung von Strassenbaustellen, Bodenöffnungen, Hindernissen etc. (Art. 6 Abs. 2) | Fr. 150.00 |
| 6. Konsumation von Alkohol im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden durch Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 7 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 7. Konsumation von gebrannter Alkohol im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden durch Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 7 Abs. 2) | Fr. 100.00 |
| 8. Verursachen von vermeidbaren, gesundheitsschädigenden oder erheblich störenden Einwirkungen (Art. 8 Abs. 1) | Fr. 200.00 |
| 9. Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten (Art. 8 Abs. 2) | Fr. 200.00 |
| 10. Verwenden von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer oder das Steigenlassen von Himmelslaternen (Art. 8 Abs. 3) | Fr. 200.00 |
| 11. Durchführen von lärmintensiven Veranstaltungen, Spielen usw. ohne Bewilligung (Art. 8 Abs. 4) | Fr. 200.00 |
| 12. Durchführen eines Drohnenfluges ohne Bewilligung (Art. 8 Abs. 5) | Fr. 200.00 |
| 13. Verursachen von Lärm irgendwelcher Art während der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr (Art. 9 Abs. 1) | Fr. 150.00 |
| 14. Verursachen von lärmintensiven Arbeiten, Tätigkeiten oder Veranstaltungen während den Zeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (Art. 9 Abs. 2) | Fr. 150.00 |

- | | |
|---|------------|
| 15. Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 10 Abs. 1) | Fr. 50.00 |
| 16. Entsorgen und Deponieren von Abfällen in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen während der allgemeinen Ruhezeiten ohne Bewilligung (Art. 10 Abs. 7) | Fr. 100.00 |
| 17. Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern im Siedlungsgebiet, die dem Verscheuchen von Tieren dienen (Art. 10 Abs. 8) | Fr. 150.00 |
| 18. Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecher und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ohne Bewilligung (Art. 10 Abs. 9 und 10) | Fr. 150.00 |
| 19. Abbrennen von lärmigem Feuerwerk, ausgenommen in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar (Art. 11 Abs. 3) | Fr. 200.00 |
| 20. Abbrennen von Feuerwerk mit Gefährdung von Personen, Tieren und Sachen und in Menschenansammlungen (Art. 11 Abs. 5 und 6) | Fr. 250.00 |
| 21. Betreten oder Befahren eines abgesperrten Schiessgeländes (Art. 13 Abs. 1) | Fr. 200.00 |
| 22. Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund (Art. 13 Abs. 2) | Fr. 250.00 |
|
III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes | |
| 23. Verunreinigen, verändern oder beschädigen von öffentlichem oder privatem Eigentum (Art. 14 Abs. 1) | Fr. 200.00 |
| 24. Abstellen eines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkieranlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr (Art. 14 Abs. 3) | Fr. 150.00 |
| 25. Verunreinigen des öffentlichen oder privaten zugänglichen Grund, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) (Art. 15 Abs. 1) | Fr. 200.00 |
| 26. Verunreinigen des öffentlichen oder privaten zugänglichen Grunde durch Spucken (Art. 15 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 27. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 15 Abs. 2) | Fr. 150.00 |
| 28. Unberechtigtes Betreten, Fahren und Reiten von Kulturland und Privatgrund (Art. 15 Abs. 4) | Fr. 150.00 |
| 29. Nicht bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen ohne Bewilligung. (Art. 16 Abs. 1) | Fr. 150.00 |
| 30. Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Personengefährdung) (Art. 17 Abs. 2) | Fr. 150.00 |
| 31. Ungenügendes Zurückschneiden von Bäumen und Ästen, Büschen und anderen Pflanzen gemäss den vorgeschriebenen Normen (Art. 17 Abs. 3 und 4) | Fr. 150.00 |
| 32. Anbringen von Reklamen jeglicher Art an fremdem Eigentum ohne strassenverkehrspolizeiliche Bewilligung (Art. 18 Abs. 1 und 2) | Fr. 150.00 |
| 33. Dauerhaftes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen ohne Bewilligung (Art. 19 Abs. 1) | Fr. 100.00 |

Gewerbe

- | | |
|--|------------|
| 34. Betteln, Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 1) | Fr. 150.00 |
| 35. Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern zwischen 20.00 und 08.00 Uhr (Art. 20 Abs. 2) | Fr. 150.00 |
| 36. Anwerben von Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden (Art. 20 Abs. 3) | Fr. 150.00 |
| 37. Aufstellen beziehungsweise Verkaufen von Waren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 4) | Fr. 150.00 |
| 38. Missachten der ordentlichen Schliessungsstunde (Art. 21 Abs.2) | Fr. 80.00 |
| 39. Verstoss gegen Auflagen aus Bewilligungen (Art. 21 Abs. 5) | Fr. 200.00 |

IV. Tiere

- | | |
|---|------------|
| 40. Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren, die Personen belästigen oder gefährden, Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten sowie das Unterlassen der Meldepflicht bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere (Art. 22 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
|---|------------|

V. Genehmigung

Das Statthalteramt des Bezirks Bülach hat die Ordnungsbussenliste der Stadt Kloten vom 07.05.2024 am (Datum) genehmigt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bewilligt den vorliegenden Ordnungsbussenkatalog.
2. Der Leiter Sicherheit wird beauftragt den abgenommenen Ordnungsbussenkatalog dem Statthalteramt zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Kommunikationsabteilung wird nach Vorliegen der Genehmigung durch das Statthalteramt mit der Publikation beauftragt.
4. Der Stadtrat setzt die Polizeiverordnung inkl. Ordnungsbussenkatalog per 1. Juli 2024 in Kraft. Dies unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Statthalteramt und der Rechtskraft des Ordnungsbussenkatalogs.

Mitteilungen an:

- Statthalteramt (zur Genehmigung)
- Hardwaldgemeinden zur Kenntnisnahme
- Leiter Sicherheit, Thomas Grädel und Jürg Schaub
- Leiter Polizei, Reto Fässler
- Bereichsleiterin E + S

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: - 8. Mai 2024